

Eilantrag zur Auflösung der Mehrwertsteuerrücklage

Antrag:

Das StuPa möge beschließen, dass die Mehrwertsteuerrücklagen aus dem Jahr 2020 in einer Höhe von 31440,18€ zur Anschaffung eines neuen AStA Fahrzeugs aufgelöst werden.

Begründung:

In letzter Zeit mussten viele verschiedene Reparaturen am AStA Caddy durchgeführt werden, unter anderem eine neue Kupplung und Komplettüberholung. Nun sind wieder gravierende Defekte am Caddy aufgetreten, welche eine weitere Benutzung des Fahrzeugs unmöglich machen und eine Reparatur in vierstelliger Höhe erfordern. Dies würde einen finanziellen Totalschaden für das Auto bedeuten, denn die eingeplanten Reparaturkosten wurden einerseits für dieses HHJ deutlich überschritten und andererseits übersteigen die bisherig investierten Reparaturkosten den Wert des Autos deutlich. Das Geld wäre in einem neuem Wagen deutlich besser investiert. Da der AStA aus dem Jahr 2020 eine Rücklage aus der Mehrwertsteuer hat, empfiehlt der Finanzreferent diese aufzulösen und für eine Neuanschaffung zu verwenden. Laut Justizariat ist dies rechtlich unbedenklich.

Mit freundlichen Grüßen,

Jonathan Werner

Finanzreferent des AStAs der Hochschule Niederrhein

asta

der Hochschule Niederrhein

Krefeld, den 14. Aug. 2025

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule Niederrhein

Geschäftsstelle Krefeld West

Adlerstraße 35
47798 Krefeld
Tel.: 02151 – 822 3660
Fax: 02151 – 822 3671

Geschäftsstelle Mönchengladbach

Webschulstraße 20
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 – 186 3676
Fax: 02161 – 186 3679

Geschäftsstelle Krefeld Süd

Reinarzstr. 49, Raum AE 31f
47805 Krefeld
Tel.: 02151 – 822 3670

Vorstand

Vorsitz: Jérôme Dutka
Finanzen: Jonathan Werner
Stellv. MG: Marvin Wild
Stellv. KR: Leonie London

Geschäftsführer

KR: Hicham Wahidi
MG: Hicham Ztoti

www.asta.hn

Antrag auf Änderung des § 22 „Antragsrecht, Antragsfristen“ der Geschäftsordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein

An das: Studierendenparlament der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein

Antragsteller: Marco Patriarca, Präsident des Studierendenparlaments

Datum: 24.07.2025

Beschlussvorschlag

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Antragsrecht, Formvorschriften und Fristen

(1) Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft, insbesondere die Mitglieder des StuPa, die im StuPa vertretenen Fraktionen, die Ausschüsse des StuPa ihren Bereich betreffend, der AStA und die Fachschaftsräte.

(2) Anträge bedürfen der Textform und sind dem Präsidium mindestens drei Tage vor der Sitzung des Studierendenparlaments zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in elektronischer Form im PDF-Format über die vom Präsidium bestimmten Übermittlungswege.

(3) Ein Antrag muss den Antragsteller, einen aussagekräftigen Titel, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung enthalten. Der Beschlussvorschlag ist mit der Formel „Das Studierendenparlament möge beschließen:“ einzuleiten. Beschlussvorschlag und Begründung sind eindeutig voneinander zu trennen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind zusätzlich mit einer Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sowie der vorgesehenen Finanzierung zu versehen.

(4) Anträge, die dem Präsidium nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 zugehen, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur zulässig, wenn sein Gegenstand bei Behandlung im regulären Verfahren gegenstandslos würde. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet das Studierendenparlament zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Aus Berichtspunkten resultierende Anträge können mündlich gestellt und begründet werden. Für die Abstimmung ist eine schriftliche Fassung vorzulegen.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen von § 22 der Geschäftsordnung dienen der verfahrensrechtlichen Klarstellung und Konkretisierung. Die geltenden materiellen Regelungen bleiben unverändert.

Änderungsumfang

Antragsverfahren: Konkretisierung der Einreichungsmodalitäten und formalen Voraussetzungen.

Dringlichkeitsanträge: Kodifizierung eines bereits etablierten Verfahrens.

Haushaltswirksame Anträge: Einführung spezifischer Verfahrensregelungen.

Redaktionelle Anpassungen: Sprachliche Straffung ohne inhaltliche Änderung.

Antrag zur zweiten Beschlussfassung über die Satzungsänderung § 15 Abs. 2 und 3 nach Prüfung durch das Justitiariat

An das: Studierendenparlament

Antragsteller: Marco Patriarca, Präsident des Studierendenparlaments

Datum: 24.07.2025

Beschlussvorschlag

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 15 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, zwei Stellvertretenden sowie einer Person für das Finanzreferat. Das Parlament kann den stellvertretenden Personen Aufgabenbereiche (z.B. Soziales und Kultur) zuordnen.

(3) Bei der Benennung der kandidierenden Personen wird auf geschlechterparitätische Ausgewogenheit sowie auf die Berücksichtigung Studierender aller Campus geachtet.“

Begründung

Das Studierendenparlament hat am 10.01.2025 eine Änderung von § 15 der Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde dem Justitiariat zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Die nun vorliegende Fassung enthält die vom Justitiariat empfohlenen redaktionellen Anpassungen sowie einen von dort angeregten materiellen Änderungsvorschlag zur flexiblen Aufgabenverteilung im Vorstand. Da diese materielle Änderung über den ursprünglichen Beschluss hinausgeht, ist eine erneute Beschlussfassung über den gesamten Wortlaut erforderlich. Der Antragssteller hält die geprüfte Fassung für sachdienlich und bittet um Zustimmung.